



Studienordnung und Curriculum für die Vertiefungsrichtung „Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ (TFP) auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes

I. Grundlagen

Die Ausbildung zum Psychotherapeuten (zur Psychotherapeutin) findet auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) statt.

II. Vertiefte Ausbildung

Gegenstand der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren (gemäß § 3 und § 4 PsychThG) ist die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

III. Ausbildungsblöcke

Gemäß § 1 (3) PsychThG umfasst die Ausbildung mindestens 4200 Stunden, die sich wie folgt aufteilen:

1. Praktische Tätigkeit	2517 Stunden
2. Theoretische Ausbildung	778 Stunden
3. Praktische Ausbildung	
Behandlungsstunden	605 Stunden
Supervisionsstunden	150 Stunden
4. Selbsterfahrung	150 Stunden
(Die Selbsterfahrung begleitet die gesamte Ausbildung und umfasst mindestens die Dauer einer analytischen Psychotherapie im System der Vertragspsychotherapie.)	

insgesamt: 4200 Stunden

Je nach dem Stand der Weiterentwicklung der Anforderungen für den Berufskundenachweis im Sozialrecht (Psychotherapievereinbarungen) kann der Ausbildungsteilnehmer - fakultativ - eine Zusatzqualifikation in analytischer Gruppenpsychotherapie und/oder in analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie erwerben.

IV. Organisation der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt gemäß § 5 PsychThG in Teilzeitform und dauert mindestens fünf Jahre. Sie erfolgt kontinuierlich anhand des obligatorischen Curriculums des Ausbildungsinstitutes und in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

Die theoretischen Lehrveranstaltungen finden überwiegend in den Abendstunden statt und folgen in ihrem curriculären Rhythmus den Semestereinteilungen der Universitäten.

Die Patientenbehandlungen, Supervisionen und die Selbsterfahrung laufen kontinuierlich ganzjährig.

V. Ausbildungsformen

Das Curriculum umfasst sämtliche Lehrinhalte, die Gegenstand der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 der PsychTh-APrV) sind. In ihrer Reihenfolge sind die Lehrinhalte dem Duktus des Kenntnisstandes und der praktischen Erfahrung des Ausbildungsteilnehmers wie auch den Erfordernissen des vertieften Verfahrens angepasst.

Die Reihenfolge der vom Ausbildungsteilnehmer zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll dem Curriculum so weit wie möglich folgen, Ausnahmen sollen mit dem Ausbildungsleiter abgesprochen werden. Die Lehrinhalte sind zum Teil keine „Fächer“, sie können deshalb unterschiedlichen Lehrveranstaltungen zugeordnet sein, wobei es zu Überschneidungen kommen kann.

Das Ausbildungsinstitut ist gehalten, das Curriculum so durchzuführen, dass die Ausbildungsteilnehmer in der Lage sind, es kontinuierlich zu absolvieren.

Die theoretische Ausbildung erfolgt gemäß § 3 PsychTh-APrV in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen.

Die Selbsterfahrung erfolgt nach § 5 PsychTh-APrV bei einem von der Ausbildungsstätte und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales anerkannten Selbsterfahrungsleiter in Einzelsitzungen. Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei ebenso anerkannten Supervisoren in Einzelsitzungen.

Praktische Übungen finden in kleinen Gruppen statt.

V. 1. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

In Lehrveranstaltungen und Praktika werden dem Ausbildungsteilnehmer die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der wissenschaftlichen Psychotherapie und insbesondere der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie vermittelt. Diese Veranstaltungen verteilen sich auf mehrere Jahre und umfassen insgesamt mindestens 600 Stunden (siehe Anlagen 1, 2: THEORETISCHE AUSBILDUNG).

Erstinterviewpraktikum

Vom Beginn der theoretischen Ausbildung bis zum Vorkolloquium nimmt der Ausbildungsteilnehmer an den angebotenen Erstinterviewseminaren teil. Er erwirbt dabei die Fähigkeit zur tiefenpsychologischen Erstuntersuchung (Diagnostik, Psychodynamik, Indikationsstellung).

Bis zum Vorkolloquium werden mindestens 5 Erstinterviews mit einem Supervisor besprochen bzw. im Erstinterviewseminar vorgestellt, mit schriftlicher Ausarbeitung. Die weiteren noch zu erstellenden 5 Patientenberichte, vom Supervisor schriftlich bestätigt, werden über Patienten angefertigt, die der Kandidat in der Institutsambulanz selbst behandelt.

V. 2. Praktische analytische Ausbildung

V. 2.1. Zulassung zur praktischen Ausbildung

Die praktische Therapieausbildung beginnt nach dem Vorkolloquium mit dem Technisch-kasuistischen Seminar und der eigenständigen Patientenbehandlung.

Der Ausbildungsausschuss erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur Kontrolltherapie (eigenständige Therapie unter Supervision) zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der Ausbildungsteilnehmer

- mindestens 50 Stunden der Selbsterfahrung absolviert hat,
- 5 supervidierte Erstinterviews nachweisen kann,
- regelmäßig an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat,
- in der Zwischenprüfung (Vorkolloquium) sein Verständnis für die Grundlagen der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der psychoanalytisch begründeten Behandlungsmethoden gezeigt hat.

V. 2.2. Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die analytisch begründete Krankenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder des Institutes. Für die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sind 5 Kurzzeittherapien (5 x EBM 35200 à 25 Std. = 125 Std.) sowie 7 Langzeittherapien (7 x EBM 35201 à 40 – 80 Std. = 480 Std.) unter Supervision erforderlich.

Die Zuweisung der Patienten erfolgt in der Regel im Rahmen der Ermächtigung der Institutsambulanz. Die Supervisionen der Therapien sind in Einzelsupervisionen jede 4. Stunde durchzuführen. Insgesamt müssen an der Ausbildung mindestens 3 Supervisoren des Institutes beteiligt sein. Die Patientenbehandlungen (Ausbildungstherapien) finden in den Räumen der Institutsambulanz unter der Leitung und Verantwortung des Leiters/der Leiterin der Institutsambulanz statt.

Ausnahmen, d. h. Behandlungen außerhalb der Institutsambulanz (in anderen Räumen, z. B. am Arbeitsplatz des Kandidaten) bedürfen einer entsprechenden Begründung und Notwendigkeit. Dafür sind Sonderregelungen erforderlich: die vertragliche Vereinbarung mit einem Ausbildungsleiter am Behandlungsort, der nach Nachweis seiner Fachkompetenz für die analytisch begründeten Verfahren die fachliche und kassenarztrechtliche Verantwortung für den Kandidaten übernimmt.

Von 6 Behandlungen sind anonymisierte schriftliche Darstellungen des Verlaufes unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation anzufertigen und mit einer Bewertung durch den jeweiligen Supervisor dem Ausbildungsausschuss vorzulegen.

V. 3. Selbsterfahrung

Die Lehrtherapie als persönliche Einzelselbsterfahrung vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der tiefenpsychologisch fundierten Grundmethode.

Der Teilnehmer wählt sich aus dem Kreise der vom Ministerium ernannten Supervisoren auf Empfehlung des Ausbildungsausschusses einen Lehrtherapeuten für die persönliche Selbsterfahrung aus. Die Selbsterfahrung umfasst mindestens 150 Stunden und findet in mindestens 1 Sitzung pro Woche statt. Die Selbsterfahrung beginnt im Monat des Vertragsabschlusses des Ausbildungsvertrages und findet ausbildungsbegleitend statt. Die Sitzungsfrequenz wird zwischen Kandidat und Lehrtherapeut vereinbart; zwei Wochenstunden sind zu empfehlen.

VI. Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch den Ausbildungsteilnehmer in einem Studienheft dokumentiert.

VII. Zugangsbestimmungen

VII. 1. Zulassung zur Ausbildung am DIPP

- Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie.

- Ausländische Bewerber

Ausländische Bewerber bedürfen analoger Hochschulabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

VII. 2. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Weiterbildung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter an die Geschäftsstelle des Institutes zu senden. Anhand eines ihm zugesandten Merkblattes leitet der Bewerber das Zulassungsverfahren ein, indem er die erforderlichen Unterlagen einreicht und mit dem Verantwortlichen für die Ausbildung der Diplompsychologen ein Aufnahmegespräch vereinbart und aus dem Verzeichnis der Selbsterfahrungsleiter einen Interviewer für das zweite Aufnahmegespräch auswählt. Nach den zustimmenden Voten der beiden Selbsterfahrungsleiter erfolgt die Zulassung; das Institut schließt mit dem Kandidaten den Ausbildungsvertrag ab. Der Kandidat erhält alle für den Ausbildungsgang erforderlichen Unterlagen zur eigenen Verwendung.

Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zum Vorkolloquium. Nach dessen Bestehen ist auch die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und zur analytischen Krankenbehandlung unter Supervision erreicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

VII. 3. Ausbildungsverhältnis

VII. 3.1. Beginn der Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist die bestätigte Zulassung und der Abschluß des Ausbildungsvertrages.

VII. 3.2. Aufgaben des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- u. Prüfungsordnung
- Bereitstellung von Selbsterfahrungs-, Erstinterview-, Kontrollbehandlungs- und Supervisionsmöglichkeiten.

VII. 3.3. Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten

- Anerkennung der Ausbildungs- u. Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung
- Versicherung, vor Abschluß der Ausbildung keine Behandlungen ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision durchzuführen,
- Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patienteninterviews,
- Beachtung der Schweigepflicht.

VII. 3.4. Unterbrechung der Ausbildung

Eine Unterbrechung der Ausbildung kann nur durch Genehmigung des Landesprüfungsamtes für medizinische Heilberufe des Regierungspräsidiums Dresden erfolgen. Dafür ist es erforderlich, dass der Kandidat nach Rücksprache mit dem Ausbildungsausschuss des Institutes einen persönlichen Antrag an das Landesprüfungsamt stellt.

Die mit der Unterbrechung entstehenden Ausbildungsfragen zum weiteren Ausbildungsverlauf müssen mit dem Ausbildungsausschuss schriftlich vereinbart werden.

VII. 3.5. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit der staatlichen Abschlussprüfung.

Ausbildungsteilnehmer können schriftlich das Ausbildungsverhältnis auflösen. Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen.

VIII. Prüfungsbestimmungen

VIII. 1. Zwischenprüfung (Vorkolloquium) – Zulassung zur eigenständigen Patientenbehandlung unter Supervision

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Vorkolloquium:

- mindestens 50 Stunden Einzelselbsterfahrung; absolvierte Gruppenselbsterfahrung während der Ausbildungszeit kann berücksichtigt werden,
- regelmäßige Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen,
- regelmäßige Teilnahme an Erstinterviewseminaren,
- mindestens 5 supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Teilnehmer nachgewiesen.

VIII. 1. 1. Zulassung

Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses. Die unter VII.1. angegebenen Voraussetzungen sind vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Ausbildungsteilnehmers. Die Entscheidung kann während einer Sitzung des Ausbildungsausschusses, aber auch in telefonischen Kontakten mit den Mitgliedern des Ausschusses erfolgen.

VIII. 1. 2. Inhalt

Im Vorkolloquium werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen Arbeit mit Patienten geprüft.

VIII. 1.3. Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss ein Prüfungsausschuss aus mindestens zwei Supervisoren zusammengestellt. Über das Vorkolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Das bestandene Vorkolloquium wird dem Kandidaten außerdem schriftlich bestätigt.

VIII. 2. Staatliche Prüfung

VIII. 2.1. Zulassung

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Die Ausbildungsstätte stellt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gem. Anlage 2 (zu §1 Abs. 4) der Ausbildungs- u. Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten aus.

VIII. 2.2 Prüfung

Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Ausbildungs- u. Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV).

Dresden, 1. 2. 2012